

Aktuelles im Steuerrecht

Wichtige Hinweise zur Abgeltungsteuer

1. Die Abgeltungsteuer betrifft nur Zins- und Dividendeneinkünfte, sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Kapitalvermögen, soweit diese Einkünfte dem Privatvermögen zuzuordnen sind.
2. Zins- und Dividendeneinkünfte, sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Kapitalvermögen gehören zu anderen Einkunftsarten, wenn das Kapitalvermögen einem Betriebsvermögen zugeordnet worden ist. In diesen Fällen bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterliegen.
3. Bei privaten Zins- und Dividendeneinkünften sowie privaten Veräußerungsgewinnen gilt die Abgeltungsteuer i.H. von 25 % gem. § 32 d EStG zuzüglich evtl. Kirchensteuer
4. Die Abgeltungsteuer gilt nicht für Kapitalerträge
 - a. wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind
 - b. aus Gesellschafterdarlehen
 - c. denen Zinsausgaben im betrieblichen Bereich gegenüberstehen (sog. Back to back Finanzierungen wenn ein sog. Gesamtplan vorliegt)
 - d. aus nach dem 31.12.1004 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen
 - e. aus einer Beteiligung des Stpfl. an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung zu mind. 25 % oder zu mind. 1 % besteht und der Steuerpflichtige zusätzlich noch beruflich für diese Kapitalgesellschaft tätig ist; in diesen Fällen gilt das sog. Teileinkünfteverfahren § 3 Nr. 40 EStG und § 3 c EStG (Antragspflicht)
5. Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (z.B. ausländische Zinseinnahmen oder Zinseinnahmen aus privaten Darlehen) werden im Rahmen der Veranlagung mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % versteuert. Angabe in der Einkommensteuererklärung in diesen Fällen notwendig
6. Steuerpflichtige Personen können für Kapitalerträge, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung beantragen, um den Sparerpauschbetrag voll auszunutzen, um die Anrechnung ausländischer Steuern zu erreichen, um die Verrechnung von negativen Kapitaleinkünften (z.B. Stückzinsen) zu ermöglichen und um verrechenbare Verluste geltend zu machen.
7. Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen den Einkünften nach § 2 EStG hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, falls diese Veranlagung zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung).